

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 24. März 1976

9. Stück

10. Verordnung: Höhe der Mäklergebühr für die Sensale der Wiener Warenbörse.

10.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. Feber 1976 betreffend die Höhe der Mäklergebühr für die Sensale der Wiener Warenbörse

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Börsesensale-Gesetzes vom 13. Oktober 1948, BGBl. Nr. 3/1949, wird verordnet:

§ 1. Die Mäklergebühr der Sensale, die zur Vermittlung des Verkehrs in Waren und für die diesem Verkehr dienenden Hilfsgeschäfte, wie Versicherungs-, Fracht-, Speditions- und Leihgeschäfte, an der Wiener Börse bestellt sind, sowie der Sensale, denen die Befugnis erteilt worden ist, öffentliche Versteigerungen von

Waren abzuhalten, die den Gegenstand ihrer Vermittlungsgeschäfte bilden, wird wie folgt bestimmt:

1. für die innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse vermittelten Geschäfte 2 v. H. des bedungenen Preises, mindestens jedoch 100,— S;
2. für öffentliche Versteigerungen 4 v. H. vom erzielten Preis, mindestens jedoch 100,— S.

§ 2. Diese Verordnung tritt an dem ihrer Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung vom 15. Dezember 1951, LGBl. Nr. 6/1952, für die Bestimmung der Mäklergebühr für die Sensale der Wiener Warenbörse ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Gratz